

# Instagram-Post vom 02. Dezember 2022

Post zu #CheckDasMal



Zusatzstoffe müssen in der Zutatenliste eines Produktes mit Klassennamen und Namen des Stoffes oder der E-Nummer angegeben werden. Der Klassenname gibt an, was durch den Einsatz bewirkt werden soll – zum Beispiel Geschmacksverstärker.

So eindeutig ist die Kennzeichnung dann aber leider doch nicht immer. Wusstest du zum Beispiel, dass klarer Apfelsaft unter Umständen nicht vegan ist? Zusatzstoffe, die nur während der Herstellung verwendet und dann wieder entfernt werden, müssen nicht in der Zutatenliste aufgeführt werden. So ist es auch bei Apfelsaft: Um aus trübem Apfelsaft klaren zu machen, wird Gelatine eingesetzt, um die Trübstoffe zu binden. Da sie wieder entfernt wird, muss sie nicht auf dem Endprodukt kenntlich gemacht werden. Auch unverpackte Ware hat einen Haken: Hier werden nur bestimmte Zusatzstoffe oder die Zusatzstoffklasse angegeben. Was genau enthalten ist, bleibt also unklar.

Übrigens: Für Bio-Lebensmittel sind lediglich 56 Zusatzstoffe zugelassen. Es dürfen weder künstliche Farbstoffe, noch Geschmacksverstärker oder gentechnisch hergestellte Zusatzstoffe verwendet werden.

Was denkst du über Zusatzstoffe? Teile deine Meinung unter dem Hashtag #CheckDasMal #Verbraucherchecker #Verbraucherschutz #Verbraucherzentrale #Ernährung #Zusatzstoffe #Lebensmittel

Quelle: Verbraucherzentrale/Lebensmittelklarheit